

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 31.03.2008

Nr.: 09

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 134 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Rietzel 213
3. Sonstige Mitteilungen
 - 135 Gefechtsübung "Brand's Last Dragons" der Niederländischen Streitkräfte in der Zeit vom 07.04. bis 24.04.2008 214
 - 136 Übung im freien Gelände, Üb-Nr. 5/2008 "Schneller Adler 08" des in der Zeit vom 07.04. bis 24.04.2008 214
 - 137 Übung „Schwarzer Igel“ des Panzerpionierbataillon 803, Havelberg in der Zeit vom 16.04.2008 bis 18.04.2008 (Übungsraum 1) und 29.04.2008 bis 29.04.2008 (Übungsraum 2)..... 215
 - 138 Gefechtsübung „Spring Fuselier“ der Niederländischen Streitkräfte in der Zeit vom 04.04.2008 bis 25.04. 2008 215
 - 139 Gefechtsübung „Running Bear 2008“ der Deutsch-Französischen Brigade, Müllheim, in der Zeit vom 18.04. bis 02.05.2008 216

- 141 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lübs für das Haushaltsjahr 2008231
- 142 Satzung über die Entschädigung des Wehrleiters oder gleichgestellte Personen und Angehörige der Feuerwehr in der Gemeinde Pietzpuhl.....232
- 143 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Hohenwarthe233
- 144 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für den Zeitraum 2005 – 2007 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Derben234
- 145 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Demsin235
- 146 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Roßdorf236
- 147 Beitragssatzung 2007 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Theeßen (Straßenausbaubeitragssatzung)237
- 148 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern239

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 140 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben der Gemeinde Elbe-Parey (WStrAB Elbe-Parey) 216

2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 149 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern, Beschluss 274/2008.....240
 - 150 Wahlbekanntmachung Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 in Körbelitz .241
 - 151 Wahlbekanntmachung Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 in Gerwisch241

152 Wahlbekanntmachung Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 in Hohenwarthe 242

153 Wahlbekanntmachung Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 in Möser 242

154 Wahlbekanntmachung Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 in Pietzpuhl 243

155 Bekanntmachung der Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Möserstr. I“, Gemeinde Lostau..... 243

156 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hirtenwiese“, Gemeinde Lostau 244

157 Bekanntmachung über die Auslegung des Anhörungsverzeichnisses und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 27. April 2008 in der Stadt Jerichow 244

158 Bürgeranhörungsbekanntmachung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener (Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck) in der Stadt Jerichow 246

159 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters am 27. April 2008 in der Stadt Jerichow 247

160 Wahlbekanntmachung Bürgermeisterwahl der Stadt Jerichow am Sonntag, dem 27. April 2008 249

161 Bekanntmachung über die Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen 250

162 Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes SO Wochenendhausgebiet „Karlshof“, Gemeinde Schermen259

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

163 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
Sonderungsplan Nr. V25-20516-2007 in der Gemeinde Hohenwarthe, Gemarkung Hohenwarthe252

164 Bekanntmachung – Planfeststellungsverfahren für das Eisenbahnbauvorhaben: „Ausbau Eisenbahnknoten Magdeburg, Neubau Eisenbahnüberführung über die Ehle, km 134,652 der Strecke Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben, gelegen in den Gemarkungen Biederitz, Körbelitz und Magdeburg“ 254

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und
der Gemeindeflagge der Gemeinde Rietzel**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 07. November 2007 (GVBl. S. 352) erhält die Gemeinde Rietzel die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Blasonierung: „In Blau eine eingebogene goldene Spitze, vorn drei goldene Ähren, hinten ein goldener Eichenzweig mit Blättern und zwei Eicheln, die Spitze belegt mit einem die Stollen nach oben kehrenden blauen Hufeisen mit viereckigen Nagellöchern.“

Die Farben der Gemeinde sind: Blau/Gold (Gelb)

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist blau-gelb-blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Burg, den 25. Februar 2008

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

3. Sonstige Mitteilungen

135

Landkreis Jerichower Land

**Gefechtsübung „Brand’s Last Dragons“ der Niederländischen Streitkräfte
in der Zeit vom 07.04. bis 24.04.2008**

Die Niederländischen Streitkräfte beabsichtigen in der Zeit vom 07.04. bis 24.04.2008 eine Gefechtsübung durchzuführen.

An der Übung nehmen	200	Soldaten teil.
Radfahrzeuge	10,	Nachschubfahrten individueller Fahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.
Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.
Der Schadenersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.
Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

,Im Auftrag

gez. Brendel

136

Landkreis Jerichower Land

**Übung im freien Gelände, Üb-Nr. 5/2008 “Schneller Adler 08“ des
in der Zeit vom 07.04. bis 24.04.2008**

Das Wehrbereichskommando III der Bundeswehr beabsichtigt in der Zeit vom 07.04. bis 24.04.2008 eine Übung im freien Gelände durchzuführen.

An der Übung nehmen	130	Soldaten teil.
Radfahrzeuge	5	
Gewicht des schwersten Fahrzeuges:	0,9 t	

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.
Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.
Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.
Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

137

Landkreis Jerichower Land

**Übung „Schwarzer Igel“ des Panzerpionierbataillon 803, Havelberg
in der Zeit vom 16.04.2008 bis 18.04.2008 (Übungsraum 1) und 29.04.2008 bis 29.04.2008
(Übungsraum 2)**

Das Panzerpionierbataillon 803, Havelberg, beabsichtigt in der Zeit vom 16.04.2008 bis 18.04.2008 und 29.04.2008 bis 29.04.2008 eine Übung durchzuführen.

An der Übung nehmen	602	Soldaten teil.
Fahrzeuge	132	
davon Radfahrzeuge	125	
davon Kettenfahrzeuge	7	
davon MLC 24 u. höher	5,	Gewicht des schwersten Fahrzeuges: MLC 50 – 53 t

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.
Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.
Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.
Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

138

Landkreis Jerichower Land

**Gefechtsübung „Spring Fuselier“ der Niederländischen Streitkräfte
in der Zeit vom 04.04.2008 bis 25.04. 2008**

Die Niederländischen Streitkräfte, beabsichtigt in der Zeit vom 04.04.2008 bis 25.04.2008 eine Gefechtsübung durchzuführen.

An der Übung nehmen	60	Soldaten teil.
Radfahrzeuge	17	
Klasse des schwersten Fahrzeuges	MLC 15 t	

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.
Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.
Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.
Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

139

Landkreis Jerichower Land

Gefechtsübung „Running Bear 2008“ der Deutsch-Französischen Brigade, Müllheim, in der Zeit vom 18.04. bis 02.05.2008

Die Deutsch-Französischen Brigade, Müllheim, beabsichtigt in der Zeit vom 18.04. bis 02.05.2008 eine Gefechtsübung durchzuführen.

An der Übung nehmen	1500	Soldaten teil.
Gesamtzahl der Fahrzeuge	396	davon
Radfahrzeuge	370	davon
Kettenfahrzeuge	26	davon
MLC 24 und höher	5	
Luftfahrzeuge auf Übungsplatz Altmark	6	Hubschrauber

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

140

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben der Gemeinde Elbe-Parey (WstrAB Elbe-Parey)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des § 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung am 26.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt in ihren Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen.
 1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
 2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

§ 2 Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Bebauungsplangebieten der Ortsteile Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst. Sie ergeben sich aus den nachfolgenden Anlagen:

Anlage 1a: Ortsteil Bergzow

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Benennung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 1b: Ortsteil Bergzow

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Darstellung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 2a: Ortsteil Derben

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Benennung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 2b: Ortsteil Derben

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Darstellung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 3a: Ortsteil Ferchland

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Benennung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 3b: Ortsteil Ferchland

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Darstellung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 4a: Ortsteil Hohenseeden

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Benennung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 4b: Ortsteil Hohenseeden

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Darstellung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 5a: Ortsteil Zerben

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Benennung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

Anlage 5b: Ortsteil Zerben

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
-Darstellung der dazugehörenden Verkehrsanlagen-

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Erweiterung und Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich Nebenkosten);
 2. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträgerin ist,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtungen sind,
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Randsteinen und Schrammborden,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen mit der Planung und Bauleitung beauftragter Dritter sowie die Aufwendungen für die Fremdfinanzierungen der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Aufwendungen
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt

OT Bergzow 55 v.H.
 OT Derben 59 v.H.
 OT Ferchland 46 v.H.
 OT Hohenseeden 45 v.H.
 OT Zerben 56 v.H.

§ 6 Beitragsmaßstab

I Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß Abs. III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß Abs. II dieser Satzung auf die in der Abrechnungseinheit (§ 2) liegenden Grundstücke verteilt.

II Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei **Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung**,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
 - a) wenn das Grundstück an die Verkehrsanlagen angrenzt, zwischen der angrenzenden Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die Verkehrsanlage angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihnen verbunden ist, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei **Grundstücken mit sonstiger Nutzung**,

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

- | | |
|--|---------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen | 2,2500 |
| 7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen | 2,5000. |

- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosßzahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosßzahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Meter auf- oder abgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosßzahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in der Abrechnungseinheit (§ 2) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs.1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5 und die teilweise aber nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,25. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

IV

Nutzungsfaktoren für Grundstücke im Außenbereich und mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
- im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - sie unbebaut sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem)	1,0000
 - sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)

	0,5000
--	--------
 - auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt,

	1,0000
--	--------

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschosß liegende Vollgeschosß, für die Restfläche gilt a),
 - sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt

	1,0000
--	--------

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschosß tatsächlich vorhandenen Vollgeschosß, für die Restfläche gilt b),
 - sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt

	1,5000
--	--------

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoß tatsächlich vorhandene Vollgeschoß, für die Restfläche gilt a),

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoß tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoß
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoß tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoß, für die Restfläche gilt a).
2. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000

(2) Was als Vollgeschoß gilt, ergibt sich aus Abs. III (2) dieser Satzung.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in gesonderten Satzungen festgelegt.

§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Errechnung des Ablösungsbetrages wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 11 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die § 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 225, 227, 228 bis 232 der Abgabenordnung.
- (2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen beträgt 1.500 m². Solche Grundstücke sind übergroß, wenn sie 30 % oder mehr über dieser Fläche liegen.
- (3) Ein Grundstück, dessen Fläche über 1.950 m² hinausgeht (übergroßes Wohngrundstück) wird bei der Heranziehung bis zu 1.950 m² Grundstücksfläche voll und im Übrigen nur zur Hälfte berücksichtigt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt für den Ortsteil Bergzow am 01.01.2005
den Ortsteil Derben am 01.01.2005
den Ortsteil Ferchland am 01.01.2005
den Ortsteil Hohenseeden am 01.01.2005
und den Ortsteil Zerben am 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen für
den Ortsteil Bergzow vom 06.04.1999
den Ortsteil Derben vom 22.12.1998
den Ortsteil Ferchland vom 16.03.1999
den Ortsteil Hohenseeden vom 19.02.2001
und den Ortsteil Zerben vom 09.02.2000 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 26.02.2008

gez. Zunder
stellv. Bürgermeister

Anmerkung:

Die Darstellung der Abrechnungseinheit mit den dazugehörigen Verkehrsanlagen, die der Satzung als Anlage beigefügt sind, können außerdem während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey, Bauverwaltung Zimmer 5, Haus II, Schlüterstraße 3, in 39317 Elbe-Parey, OT Parey,

Dienstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Anlage 1a

Ortsteil Bergzow

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage

Zur Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Friedenstraße bis zur Kanalbrücke
2. Straße der Jugend
3. Bahnhofstraße bis letzte Bebauung
4. Genthiner Straße bis Grundstück Nr. 30, OA
5. Mittelstraße
6. Seedorfer Weg von Einmündung Rotdornstr. Bis Einmündung Genthiner Str.
7. Winkelstraße
8. Kleine Schulstraße v. Rosendreieck bis letzte Bebauung
9. Große Schulstraße v. Rosendreieck bis letzte Bebauung
10. Bergstraße
11. Güsener Straße bis letzte Bebauung
12. Ahornweg
13. Straße der Einheit
14. Kastanienweg
15. Mühlenstraße
16. Lindenstraße
17. Rotdornstraße
18. Gartenweg
19. Schleusengang v. Einmündung Friedenstraße bis letzte Bebauung



Anlage 2a

**Ortsteil Derben
 Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage**

Zur Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Hauptstraße vom Grundstück Nr.1 bis Grenze Grundstück Nr. 124
2. Friedensplatz bis Grundstück Nr.5
3. Redekiner Straße bis Einmündung Goethestraße
4. Deichstraße bis Grenze Grundstück Nr. 11b

- 5. Steinstraße bis Einmündung Goethestraße
- 6. Neuer Weg bis Grenze Grundstück Nr. 7
- 7. Elbstraße
- 8. Kirchplatz
- 9. Schulstraße
- 10. Mittelstraße
- 11. Bergstraße
- 12. Mühlenstraße
- 13. Feldstraße
- 14. An den Kellerbergen bis Grundstück Nr. 12
- 15. Zu den Elbauen bis Grundstück Nr. 14, ohne Hohlweg
- 16. Goethestraße bis Einmündung Steinstraße
- 17. Bahnhofstraße bis Anfang Flurstück 74/6



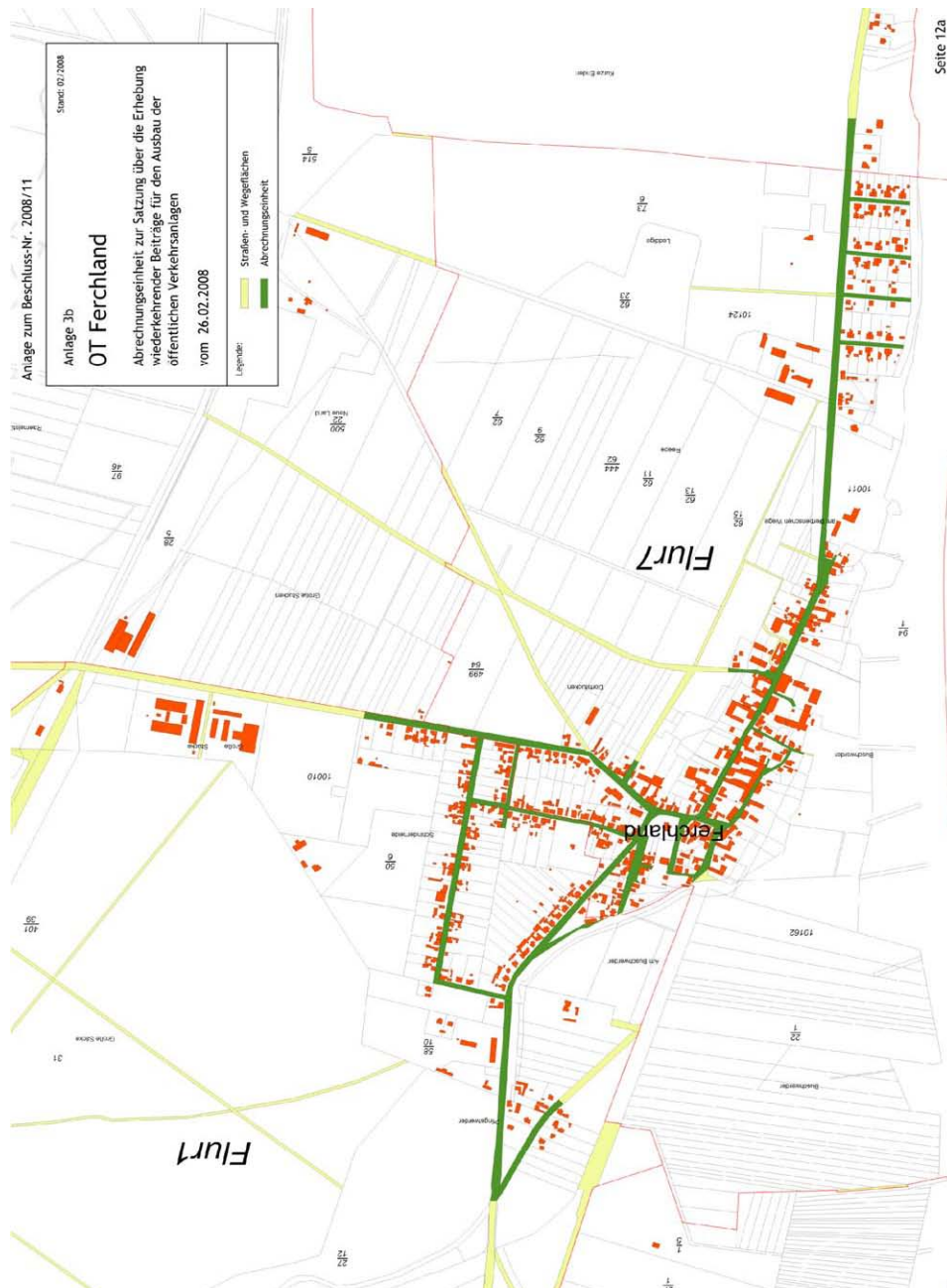
Anlage 3a

Ortsteil Ferchland

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage

Zur Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Hauptstraße beginnend am Grundstück Morath im OT Derben
2. Chausseestraße bis zum Ende der Bebauung des hinteren Teils
3. Genthiner Straße bis Einmündung Weg zur Touristenstation
4. Friedenstraße
5. Elbstraße
6. Schulstraße
7. Deichstraße
8. Lange Straße
9. Wilhelmstraße
10. August-Bebel-Straße
11. Beethovenstraße
12. Karl-Marx-Straße
13. Ernst-Thälmann-Straße



Anlage 4a

Ortsteil Hohenseeden
Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage

Zur Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Berliner Chaussee v. Einmündung Schattberger Straße bis Grundstück Nr. 9
2. Schattberger Straße bis Einmündung Waldstraße
3. Schwarzer Weg
4. Rietzeler Weg bis Ende Bebauung, Flst. 10008
5. Straße zum Kulturhaus
6. An den Eichen
7. Brandensteiner Weg bis Einmündung Waldstraße
8. Bahnhofstraße

- 9. Schulplatz
- 10. Waldstraße



Anlage 5a

Ortsteil Zerben

Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage

Zur Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

1. Mühlenstraße
2. Karl-Marx-Straße
3. Waldstraße bis Grundstück Nr. 5
4. Friedenstraße bis Grundstück Nr. 10 und Abzweig in Richtung Agrargenossenschaft bis Grundstück Nr. 19, letzte Bebauung
5. Pareyer Straße bis Flurstück 10005
6. Am Park
7. An der Sandberghütung
8. Elbstraße nach Satzung § 34 BauGB
9. Kirchstraße
10. Schulstraße

141

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lübs für das Haushaltsjahr 2008

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 einschließlich erlassener Änderungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	364.200 EUR
	in der Ausgabe auf	369.400 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	44.200 EUR
	in der Ausgabe auf	44.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Jahre 2008 auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A	300 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B	300 v. H.
Gewerbsteuer		300 v. H.

Lübs, den 04.03.2008

gez. Rehse
Bürgermeister (Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vom Gemeinderat Lübs in seiner Sitzung am 05. Februar 2008, mit Beschluss Nr. 17/ 2008/L, verabschiedete Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die Haushaltssatzung 2008 gemäß Artikel 1 § 2

NKHR LSA in der Fassung vom 22. März 2006 in Verbindung mit dem § 136 Abs. 2 GO LSA zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 01. April 2008 bis 09. April 2008 während der Dienststunden, zur Einsichtnahme im Einwohnermeldeamt der Stadt Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, öffentlich aus.

Lübs, den 14.03.2008

gez. i. A. Börstler
 Beauftragter des Landkreises Jerichower Land
 für die Gemeinde Lübs

142

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Pietzpuhl

Satzung über die Entschädigung des Wehrleiters oder gleichgestellte Personen und Angehörige der Feuerwehr in der Gemeinde Pietzpuhl

Aufgrund der §§ 6, 33, 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie unter Bezug auf den Runderlass des Innenministeriums vom 01.12.2004 – AZ: 31.21-10041 (MBI. LSA S. 666), diese in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Pietzpuhl in seiner Sitzung am 06. 02. 2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Wehrleitung oder gleichgestellte Personen und Angehörige der Feuerwehr Pietzpuhl

- (1) Der Wehrleiter der Feuerwehr Pietzpuhl erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Wehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine anteilige Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von max. 25,00 Euro gewährt werden.

§ 2

Entschädigung für die Teilnahme am Dienstabend

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr Pietzpuhl erhalten für die Teilnahme am Dienstabend 10,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung ist ein finanzieller Ausgleich für den Zeitaufwand.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise unter Nachweis der Teilnahme gezahlt. Der Anwesenheitsnachweis ist dem Verwaltungsamt durch den Wehrleiter zuzuleiten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Einsätze

Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde Pietzpuhl erhalten für jeden aktiven Einsatz zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen 10,00 Euro. Mit der Entschädigung ist die Zeit der Gerätereinigung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft abgegolten. Über jeden Einsatz ist ein Bericht (Brandbericht oder Hilfeleistungsbericht) zu fertigen und dem Verwaltungsamt durch den Wehrleiter zuzuleiten.

§ 4

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Entschädigungssatzung vom 21. 03. 2002 außer Kraft gesetzt.

Gez. Reinhold
Bürgermeisterin

143

Gemeinde Hohenwarthe

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008
der Gemeinde Hohenwarthe**

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in der Sitzung am 29.01.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	1.500.700 €
- in den Ausgaben	1.500.700 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	551.200 €
- in den Ausgaben	551.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	400 v.H.
Gewerbesteuer	250 v.H.

Hohenwarthe, den 29.01.2008

gez. Bergmann
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

vom 01.04.2008 bis 16.04.2008

zur Einsichtnahme in der Vgem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 9.03.2008

i .A.

gez.: Jantz
Fachbereichsleiterin

144

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für den Zeitraum 2005 – 2007 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Derben

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) i.V. mit §§ 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 405), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 26.02.2008 die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Abrechnungseinheit Derben rückwirkend zum 01.01.2005 beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Elbe-Parey wiederkehrende Beiträge für den Abrechnungszeitraum 2005 bis 2007 für die Abrechnungseinheit Derben.

Der Beitragssatz wird laut Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 1 Entstehung

- (1) Mit Beschluss Nr. 2008/11 vom 26.02.2008 hat die Gemeinde Elbe-Parey die Straßenausbaubeitragsatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen.
- (2) Gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen entsteht der Beitragsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 2 Beitragssatz

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt im OT Derben wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen.
- (2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2005 - 2007 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen der Haushaltsjahre 2005 – 2007.

- (3) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2005 bis 2007 beträgt **0, 07089 €/m²**.
- (3) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.
- (5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden nicht erhoben.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung einschließlich der Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 25.03.2008

gez. Zunder
Stellv. Bürgermeister

145

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Demsin**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsin in der Sitzung am 21.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	323.100 EURO
in der Ausgabe auf	323.100 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	227.900 EURO
in der Ausgabe auf	227.900 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **300 v.H.**
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Demsin, den 21.02.2008

Siegel

gez. Staschull
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.04. bis 09.04.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 26.03.2008

gez. Staschull
Bürgermeister

146

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Roßdorf

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf in der Sitzung am 24.01.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	365.500	EURO
in der Ausgabe auf	365.500	EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	273.000	EURO
in der Ausgabe auf	273.000	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **70.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

Roßdorf, den 24.01. 2008

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.04. bis 09.04.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 26.03.2008

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

Beitragssatzung 2007

Zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Theeßen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 4 u. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der aktuell vorliegenden Fassung, der §§ 2 u. 6 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVGl. S. 405) in der vorliegenden aktuellen Fassung, und des § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Theeßen vom 16.08.2001 in Form der Veröffentlichung vom 21.12.2007, beschließt der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 26.02.2008 folgende Satzung, die am Tag nach Bekanntmachung in Kraft tritt.

§ 1

Für die durch den Gemeinderat der Gemeinde Theeßen beschlossenen Straßenausbaumaßnahmen in der Dorfstraße werden auf der Grundlage der

„Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Theeßen“ (Straßenausbaubeitragssatzung vom 16.08.2001 in Form der Veröffentlichung vom 21.12.2007),

Straßenausbaubeiträge erhoben.

§ 2

Es werden Beiträge für Grundstücke erhoben, die sich innerhalb der nach § 2Abs. 2 Straßenausbaubeitragssatzung gebildeten Abrechnungseinheit befinden, und die nach den Bestimmungen dieser Satzung beitragspflichtig sind.

§ 3

In die Beitragserhebung werden die unter der Projektbezeichnung „Grundhafter Ausbau der Dorfstraße in Theeßen“, mit Beteiligung des Landes Sachsen – Anhalt, vertreten durch das Amt für Landwirtschaft Flurerneuerung und Forsten Altmark, durchgeführten Investitionen, einbezogen.

§ 4

Auf der Grundlage des § 6a Abs.6 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in seiner aktuellen Fassung, werden für die im Jahr 2007 kassenwirksam gewordenen Leistungen Beiträge erhoben.

§ 5

Der Beitragssatz je m² Beitragsbemessungsfläche wird für die im Abrechnungszeitraum 01.01. bis 31.12.2007 entstandenen Investitionsaufwendungen wie folgt beschlossen:

Umlagefähige Gesamtkosten	33.930,55 €
Anliegeranteil an den umlagefähigen Kosten (50 %)	16.965,28 €

Beitragssatz 2007:

16.965,28 € : 243.414,3 m² Grundstücksbemessungsfläche = 0,06969714 €/ m².

Möckern, 26.02.2008

Dr. Rönnecke
Bürgermeister

Siegel

-3-

Anlage zur Beitragssatzung 2007 der Ortschaft Theeßen

Nachweis zur Ermittlung des Beitragssatzes für die im Jahr 2007 in der Ortschaft Theeßen der Stadt Möckern durchgeführten Straßenausbauleistungen. Beschluss des Stadtrates Möckern Nr. ----- vom 26.02.2008

Es sind im Kalenderjahr 2007 folgende Ausbaurkosten kassenwirksam entstanden:

Beitragsfähige Ausbaurkosten	263.358,47 €
Abzüglich Einnahmen Fördermittel Dorferneuerung	227.340,00 €

Zwischensumme **36.018,47 €**

Abzüglich vereinbarter Eigenanteil von Grundstückseigentümern an den Pflasterarbeiten – Vereinbarung vom 25.09.2006

2.087,92 €

Umlagefähige Gesamtkosten lt. § 3 Nr. 1-6 Straßenausbaubeitragssatzung

33.930,55 €

II. Berechnung des Anliegeranteiles am Aufwand

Von den entstandenen umlagefähigen Ausbaurkosten trägt die Ortschaft Theeßen **lt. § 6 Straßenausbaubeitragssatzung 50 %**. Der Anliegeranteil an den umlagefähigen Kosten beträgt demnach 50 %.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

umlagefähige Gesamtkosten		33.930,55	€
Anliegeranteil an den umlagefähigen Gesamtkosten	50 %	16.965,28	€
Gemeindeanteil an den beitragsfähigen Gesamtkosten		16.965,28	€

III. Berechnung des Beitrages pro m² Bemessungsfläche

Der unter Punkt II ermittelte Anliegeranteil am umlagefähigen Aufwand ist auf die Gesamtsumme der Grundstücksbemessungsflächen aller beitragspflichtigen Grundstücke in der nach § 2 Abs. 2 Straßenausbaubeitragssatzung gebildeten Abrechnungseinheit der Ortschaft Theeßen zu verteilen. Die Gesamtsumme der Grundstücksbemessungsfläche ergibt sich aus der Addition der Beitragsbemessungsflächen der Einzelgrundstücke, die nach den Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Ortschaft Theeßen im einzelnen ermittelt wurden.

-4-
-4-

Der Beitragssatz je m² Beitragsbemessungsfläche beträgt somit:

16.965,28 € : 243.414,3 m² Grundstücksbemessungsfläche = 0,06969714 €/ m² .

Stadt Gommern

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern

Aufgrund der § 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.02.2008 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern beschlossen:

§ 1

1. Der § 1 - Name, Bezeichnung - Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

j) Prödel

2. In der Überschrift zu § 3 wird die Ortschaft Prödel aufgenommen. Diese erhält damit folgende geänderte Fassung:

Ortschaftsverfassungen Karith, Vehlitz, Dannigkow, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Leitzkau, Ladeburg, Dornburg und Prödel

3. Im § 3 Abs. 3 Satz 2 wird hinter - ... Dornburg 7 Mitglieder ...- folgender Wortlaut eingefügt:

Prödel 9 Mitglieder

4. Im § 12 - Öffentliche Bekanntmachungen - Abs. 4 Satz 3 wird folgender Wortlaut ergänzt:

Prödel . 39264 Prödel, Lindenstraße 7
. 39264 Prödel, Lindenstraße 28
. 39264 Prödel, Gödnitzer Weg 1

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 27.02.2008

Rauls
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

149

Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss 274/2008**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Wahl von Herrn Hartmut Berger zum Ortsbürgermeister der Ortschaft Wahlitz gültig ist.

Begründung:

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Wahlitz, Herr Karl-Heinz Jacobs, legte zum 31. Januar 2008 sein Amt nieder. Gemäß § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) wurde in der Sitzung des Ortschaftsrates am Donnerstag, dem 24. Januar 2008, aus dessen Mitte ein Ortsbürgermeister gewählt. Dieser ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Die Amtszeit endet mit der des Ortschaftsrates. Die Wahl bedarf entsprechend § 88 Abs. 1 Satz 2 GO LSA der Bestätigung durch den Stadtrat.

Aus der Mitte des Ortschaftsrates wurde in geheimer Wahl Herr Hartmut Berger zum Ortsbürgermeister der Ortschaft Wahlitz gewählt.

Rauls
Bürgermeister

Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

150

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Körbelitz

**Wahlbekanntmachung
 Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 in Körbelitz**

Wahlberechtigte insgesamt:	410
Wählerinnen / Wähler:	249
Ungültige Stimmzettel:	8
Gültige Stimmzettel:	241
Gültige Stimmen:	241
Wahlbeteiligung:	60,73 %

Stimmenverteilung:	Stimmen	Anteil
Brandt, Eckhard	221	91,70 %
Brandt, Veronika	20	8,30 %

Der Bewerber, Herr Eckhard Brandt, hat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten und ist somit gemäß § 58 Abs. 1 GO LSA zum Bürgermeister der Gemeinde Körbelitz gewählt.

Körbelitz, d. 27.02.2008

gez. Jantz
 Gemeindewahlleiterin

151

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Gerwisch

**Wahlbekanntmachung
 Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 in Gerwisch**

Wahlberechtigte insgesamt:	2332
Wählerinnen / Wähler:	747
Ungültige Stimmzettel:	79
Gültige Stimmzettel:	668
Gültige Stimmen:	668
Wahlbeteiligung:	32,03 %

Stimmenverteilung:	Stimmen	Anteil
Michalski, Karla	668	100,00 %

Die Bewerberin, Frau Karla Michalski, hat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten und ist somit gemäß § 58 Abs. 1 GO LSA zur Bürgermeisterin der Gemeinde Gerwisch gewählt.

Gerwisch, d. 27.02.2008

gez. Jantz
 Gemeindewahlleiterin

152

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Hohenwarthe

**Wahlbekanntmachung
 Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 in Hohenwarthe**

Wahlberechtigte insgesamt:		1269
Wählerinnen / Wähler:		419
Ungültige Stimmzettel:		64
Gültige Stimmzettel:		355
Gültige Stimmen:		355
Wahlbeteiligung:		33,02 %
Stimmenverteilung:	Stimmen	Anteil
Bergmann, Peter	355	100,00 %

Der Bewerber, Herr Peter Bergmann, hat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten und ist somit gemäß § 58 Abs. 1 GO LSA zum Bürgermeister der Gemeinde Hohenwarthe gewählt.

Hohenwarthe, d. 27.02.2008

gez. Jantz
 Gemeindewahlleiterin

153

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Möser

**Wahlbekanntmachung
 Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 in Möser**

Wahlberechtigte insgesamt:		2328
Wählerinnen / Wähler:		1010
Ungültige Stimmzettel:		12
Gültige Stimmzettel:		998
Gültige Stimmen:		998
Wahlbeteiligung:		43,38 %
Stimmenverteilung:	Stimmen	Anteil
Bremer, Michael	607	60,82 %
Lünsmann, Hermann	391	39,18 %

Der Bewerber, Herr Michael Bremer, hat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten und ist somit gemäß § 58 Abs. 1 GO LSA zum Bürgermeister der Gemeinde Möser gewählt.

Möser, d. 27.02.2008

gez. Jantz
 Gemeindewahlleiterin

154

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Pietzpuhl

**Wahlbekanntmachung
 Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 in Pietzpuhl**

Wahlberechtigte insgesamt:		224
Wählerinnen / Wähler:		137
Ungültige Stimmzettel:		8
Gültige Stimmzettel:		129
Gültige Stimmen:		129
Wahlbeteiligung:		61,16 %
Stimmenverteilung:	Stimmen	Anteil
Piller, Siegfried	37	28,68 %
Rasch, Anke	92	71,32 %

Die Bewerberin, Frau Anke Rasch, hat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten und ist somit gemäß § 58 Abs. 1 GO LSA zur Bürgermeisterin der Gemeinde Pietzpuhl gewählt.

Pietzpuhl, d. 27.02.2008

gez. Jantz
 Gemeindewahlleiterin

155

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
 der Auslegung der 3. Änderung des
 Bebauungsplanes „Möserstr. I“, Gemeinde Lostau,
 (gem. § 13 BauGB)**

Der Gemeinderat Lostau hat in seiner Sitzung am 04.03.2008 die Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Möserstr. I“ beschlossen.
 Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf des VE-Planes und die Begründung liegen

vom 09.04.2008 bis 09.05.2008

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, den 19.03.2008

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichleiterin 1

156

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hirtenwiese“,
 Gemeinde Lostau**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau am 04.03.2008 den **Bebauungsplanes „Hirtenwiese“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Hirtenwiese**“ kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Möser, den 19.03.2008

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichleiterin

157

**Bekanntmachung
 über die Auslegung des Anhörungsverzeichnisses und die Erteilung
 von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 27. April 2008
 in der Stadt Jerichow**

1. Das Anhörungsverzeichnis zur Bürgeranhörung für die Stadt Jerichow liegt in der Zeit vom 07. April bis zum 11. April 2008 während der Dienststunden und am 12. April 2008 von 09.00 bis 12.00 Uhr im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht aus.
Das Anhörungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Die anhörungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Anhörungsverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.
Wählen kann nur, wer in das Anhörungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat.
2. Wer das Anhörungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 12. April bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener einen Antrag auf Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses stellen.
Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.
3. Anhörungsberechtigte Personen, die in das Anhörungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. April eine Anhörungsbekanntmachung.
Wer keine Anhörungsbekanntmachung erhalten hat, aber glaubt, anhörungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Anhörungsrecht nicht ausüben kann.
Anhörungsberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Anhörungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Anhörungsschein und Anhörungsbriefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Anhörungsbekanntmachung.
4. Einen Anhörungsschein erhält auf Antrag
 - 4.1 eine in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Anhörungsraum nicht aufsuchen kann.
Wichtige Gründe sind zum Beispiel
 - a) wenn sie sich am Anhörungstag während der Anhörungszeit außerhalb ihres Anhörungsbezirkes aufhält,
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder des sonstigen körperlichen Zustandes wegen nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 4.2 eine nicht in das Anhörungsverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Anhörungsverzeichnis oder der die Antragsfrist auf Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfristen entstanden ist,
 - c) wenn ihr Anhörungsrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Anhörungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Anhörungsscheine können von den in das Anhörungsverzeichnis eingetragenen anhörungsberechtigten Personen bis zum 25. April 2008, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Anhörungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Anhörungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Nicht in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Personen können aus den unter Nr. 4.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Anhörungsscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
Stellt eine Person für eine andere Person einen Antrag, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.
Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Anhörungsscheines glaubhaft machen.
5. Ergibt sich aus dem Anhörungsscheinantrag nicht, dass die anhörungsberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Anhörungsschein zugleich:
 - a) einen amtlichen Stimmzettel
 - b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Anhörungsbrief zurückzusenden ist, versehenen

- roten Anhörungsbriefumschlag und
d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Anhörungsunterlagen werden ihr von der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Anhörungsscheinschein und Anhörungsbriefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Anhörungsscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefanhörung muss die Wählerin oder der Wähler den Anhörungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Anhörungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Anhörungsbrief dort spätestens am Anhörungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Anhörungsbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Anhörungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Genthin, den 14. März 2008

Im Auftrag

Peter Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

- Dienstsiegel -

158

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) erfolgt hierdurch für die Stadt Jerichow folgende

Bürgeranhörungsbekanntmachung gemäß § 38 KWO LSA

Am Sonntag, dem 27. April 2008, findet die Bürgeranhörung zu der Frage „Sind Sie mit der Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener (Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck) zum 01. Januar 2010 einverstanden?“ in der Stadt Jerichow statt. Die Bürgeranhörung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt bildet einen Anhörungsbezirk.

Der Wahlraum wird im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10 eingerichtet.

1. Die gestellte Anhörungsfrage ist mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten
2. An der Bürgeranhörung teilnehmen kann nur, wer in das **Anhörungsverzeichnis** eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal an der Bürgeranhörung teilnehmen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der Bürgeranhörung
 - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
 - muss „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Bürgeranhörung im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,

- muss sich vom Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und diese in dem verschlossenem Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
- kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen beim Einwohnermeldeamt der VGem Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, Genthin, abgeholt werden.
- Wer wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
- Wer sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.

8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Anhörungsergebnisses** sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Anhörungsergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

10. Während der Anhörszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die Anhörungsfrage und die Möglichkeit zur Kennzeichnung der Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, ob sie sich für oder gegen die beabsichtigte Einheitsgemeindebildung ausspricht.

Ein Stimmzettel ist ungültig

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist;
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält;
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält;
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Peter Schwindack
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes der
VGem Elbe-Stremme-Fiener

Dienstsiegel

Genthin, den 13. März 2008

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Bürgermeisters für die Stadt Jerichow liegt in der Zeit vom 07. April 2008 bis zum 11. April 2008 während der Dienststunden und am 12. April 2008 von 09.00 bis 12.00 Uhr im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht aus.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 12. April 2008 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. April 2008 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder des sonstigen körperlichen Zustandes wegen nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 25. April 2008, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 4.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
Stellt eine Person für eine andere Person einen Antrag, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.
Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.
5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:
 - a) einen amtlichen Stimmzettel,
 - b) einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und

d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Genthin, den 14. März 2008

Im Auftrag

Peter Schwindack

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

- Dienstsiegel -

160

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung
des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) erfolgt hierdurch für
die Stadt Jerichow
folgende

Wahlbekanntmachung gemäß § 38 KWO LSA

**Am Sonntag, dem 27. April 2008, findet die Bürgermeisterwahl in der
Stadt Jerichow statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Jerichow bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10 eingerichtet.

1. In der Stadt Jerichow wird der Bürgermeister nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der Wahl des Bürgermeisters
 - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
 - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - muss sich vom Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und diese in dem verschlossenem Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die

jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

- kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen beim Einwohnermeldeamt der VGem Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, Genthin, abgeholt werden.
- Wer wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
- Wer sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.

8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist;
- wenn er bei der Bürgermeisterwahl mehr als eine Kennzeichnung enthält;
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält;
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Peter Schwindack
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes der
VGem Elbe-Stremme-Fiener

Dienstsiegel

Genthin, den 13. März 2008

Der Gemeinderat Schermen hat in seiner Sitzung am 04.03.2008 die Auslegung der 3. Änderung des wirk-samen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Umwandlung der Nutzungsart Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in Sondergebiet „Sporthalle“.

Die oberhalb dieser Fläche ausgewiesene Sonderbaufläche östlich des Tinselweges entfällt somit und steht wieder als Grünfläche zur Verfügung.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen sowie die Begründung dazu liegen

vom 10.04.2008 bis 11.05.2008

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 27.03.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

162

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes SO Wochenendhausgebiet „Karlshof“,
Gemeinde Schermen**

Der Gemeinderat Schermen hat in seiner Sitzung am 04.03.2008 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Karlshof“ beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Veränderung der Grundflächenzahl für spezielle Grundstücke unter Berücksichtigung der vorhande-nen Bebauung.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, 27.03.2008

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

163

Landesamt für Vermessung und
 Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Sonderungsbehörde
 Elisabethstr. 15
 06847 Dessau - Roßlau
 Tel.: 0340/6503-1000

Dessau, den 05.03..2008

**Mitteilung
 Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
 in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz**

**Sonderungsplan Nr. V25-20516-2007 in der Gemeinde Hohenwarthe,
 Gemarkung Hohenwarthe
 Flur 5, Flurstück 150/8**

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27.April 2005 (BGBl. I S.1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 07.04.2008 bis 06.05.2008 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft „Biederitz-Möser“, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

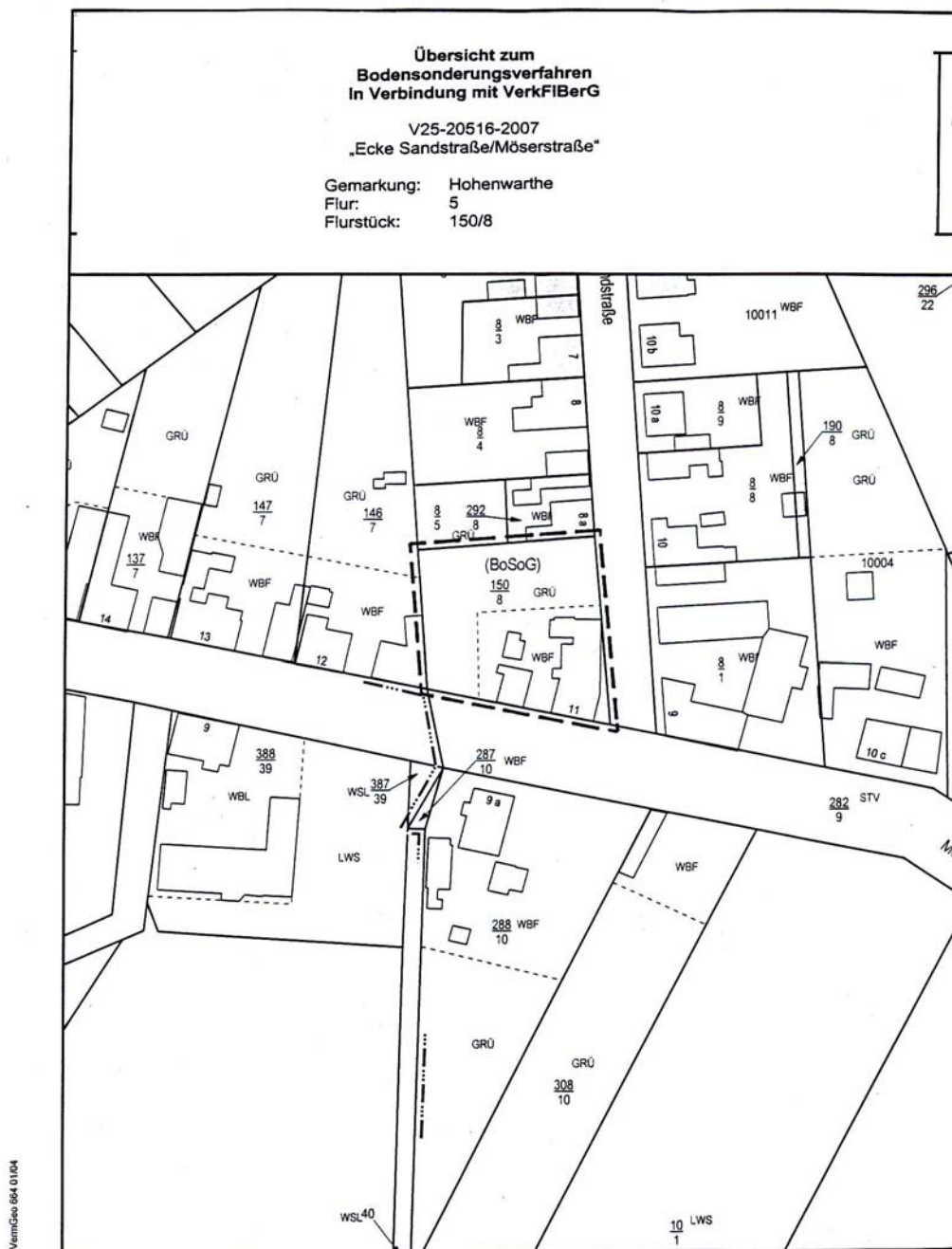
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet

Im Auftrag

Michael Hohnvehlmann

Siegel



164

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Landesverwaltungsamt
 Referat Planfeststellungsverfahren

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für das Eisenbahnbauvorhaben:
 „Ausbau Eisenbahnknoten Magdeburg, Neubau Eisenbahnüberführung über die Ehle, km
 134,652 der Strecke Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben, gelegen in den Gemarkungen Biede-
 ritz, Körbelitz und Magdeburg“**

Für das o. g. Bauvorhaben der DB Netz AG wird auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, das Anhörungsverfahren gemäß § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) im Rahmen des beim Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle (Planfeststellungsbehörde) laufenden Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Biederitz, Körbelitz und Magdeburg beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 01.04.2008 bis zum 30.04.2008

während der Dienststunden:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr	-- --
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.30 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr	-- --

im Verwaltungsgebäude
 Verwaltungsgemeinschaft
 Biederitz – Möser
 Brunnenbreite 7/8
 39291 Möser

sowie

im: Verwaltungsgebäude (der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser)
 in Heyrothsberge
 Berliner Straße 25
 39175 Heyrothsberge

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 14.05.2008, bei der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser oder in dem Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser in Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) (Anhörungsbehörde) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Ein-

wendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde, das Eisenbahn-Bundesamt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Möser, 11.03.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.